

II- 982 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Wien, 8. März 1971

Zl. 27.570 - G/71

381 / A.B.

zu 378 / J.

Präs. am 11. März 1971

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat MEIBL und Genossen (FPÖ), Nr. 378/J, vom 14. Jänner 1971, betr. Österreichische Bundesforste - Verpachtung von 15.000 ha Waldgebiet

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß der jährliche Pachtzins, den die belgische Prinzessin Liliane de Rethy für eine 15.000 ha umfassende Jagd in Tirol an die Österreichischen Bundesforste entrichtet, nur 2,- S pro ha beträgt und stellen in diesem Zusammenhang folgende

Anfrage:

1. Wann und für welchen Zeitraum wurde der gegenständliche Pachtvertrag abgeschlossen?
2. Seit wann bemühen sich die Österreichischen Bundesforste im Verhandlungswege um eine Hinaufsetzung des Pachtzinses ?
3. Wie ist der derzeitige Stand der Verhandlungen ?
4. Welcher neue Pachtzins wird von den Österreichischen Bundesforsten für das betreffende Jagdgebiet angestrebt?

Antwort:

Das von den Österreichischen Bundesforsten an Prinzessin Liliane de Rethy verpachtete Jagdrevier Hinterriß liegt im Bereich des Karwendelgebirges und umfaßt derzeit eine Gesamtfläche von 14.175 ha. Von dieser Fläche entfallen 13.695 ha auf Bundesforstbesitz und 480 ha auf Angliederungen aus Privatbesitz. Auf normalen Verkehrswegen ist das Jagdgebiet nur über deutsches Bundesgebiet und zwar von Bayern aus erreichbar. Das Revier selbst ist aber durch Straßen und zahlreiche Forstwege verhältnismäßig gut aufgeschlossen. Der Wildstand besteht aus Rotwild, Gamswild, Rehwild, Auerhahnen, kleinen Hahnen und Murmeltieren. Die

- 2 -

jagdliche Betreuung des Revieres obliegt 5 Berufsjägern.

Es handelt sich somit um ein ausgesprochenes Großrevier. Von der Pächterin müssen die gesamten Jagdbetriebskosten bezahlt werden. Hierbei handelt es sich um die Gehälter (samt Soziallasten) für die 5 Berufsjäger, die hohen Wildfütterungskosten sowie die Kosten der Erhaltung von Baulichkeiten und Anlagen, die dem Jagdbetrieb dienen. Es ist eine feststehende, allgemein anerkannte Tatsache, daß in Großjagden die Jagdbetriebskosten ein besonderes Ausmaß annehmen, was in jedem Fall auch in der Höhe des Pachtzinses seinen Niederschlag findet. Andererseits sprechen aber wichtige jagdwirtschaftliche bzw. hegerische Überlegungen für die Bildung größerer Reviere. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Jagdausübung in diesem Revier durch den immer größer werdenden Touristenstrom aus Bayern (insbesondere Raum München), der sich in die verschiedenen Täler des Jagdgebietes erstreckt, nicht unwesentlich beeinträchtigt und erschwert wird.

Es ist aber zweifellos richtig, daß der derzeit von der Pächterin bezahlte jährliche Pachtzins von S 30.000.-, das sind rund S 2,- pro ha, keineswegs als angemessen, sondern vielmehr als weit zu niedrig bezeichnet werden muß.

Zu Frage 1 :

Der Pachtvertrag über das Jagdrevier Hinterriß wurde im Jahre 1951 zwischen den Österreichischen Bundesforsten und der Vermögensverwaltung König Leopold II. von Belgien für die Zeit bis zum Jahre 1964 abgeschlossen. Im Jahre 1959 trat dann Prinzessin Liliane de Rethy anstelle von König Leopold in den Pachtvertrag ein, wobei gleichzeitig die Pachtdauer um weitere 20 Jahre, das ist bis 31.3.1984, zu den gleichen Bedingungen verlängert wurde. Anlaß für diese Vertragsverlängerung waren folgende Umstände:

Bis zum Jahre 1958 standen dem Pächter ein Jagdhaus und mehrere andere Objekte aus dem Coburg'schen Besitz zur Verfügung. Diese Gebäude, die von den Österreichischen Bundesforsten treuhändig verwaltet worden waren, mußten dann auf Grund der Bestimmungen des Vermögensvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland,

- 3 -

BGBI.Nr. 119/1958, an die Stiftung der Herzog von Sachsen, Coburg und Gotha'schen Familie übergeben werden. Wegen einer weiteren Benützung durch den Jagdpächter bzw. die Jagdpächterin kam keine Regelung zustande. Die Pächterin ging daher daran ein neues großes Jagdhaus in Hinterriß auf ihre Kosten zu errichten. Um eine gewisse Amortisation der hohen Baukosten zu ermöglichen, wurde die Verlängerung der Pacht-dauer um weitere 20 Jahre begehrt und auch zugestanden.

Zu Frage 2:

In dem 1951 abgeschlossenen und dann zu den gleichen Bedingungen verlängerten Pachtvertrag ist folgende Klausel enthalten: "Falls durch eine wesentliche Veränderung oder Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der im Pachtvertrag festgesetzte Jagdpachtzins mit den jeweiligen ortsüblichen Jagdpachtzinsen nicht mehr im Einklang steht, ist jeder Vertragsteil berechtigt, die Neufestsetzung des Jagdpachtzinses zu begehren."

Unter Berufung auf diese Klausel wurde von den Österreichischen Bundesforsten erstmals im Jahre 1965 mündlich, in den folgenden Jahren immer wieder auch schriftlich eine Erhöhung des Pachtzinses begehrt. Daß nicht bereits früher eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt wurde, ist auf den bereits erwähnten Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Neubau eines Jagdhauses und auf gewisse außenpolitische Rücksichtnahmen zurückzuführen. Wegen dieser Rücksichtnahmen konnten auch in der Folge die wiederholten Forderungen auf Neufestsetzung des Pachtzinses nicht mit dem Nachdruck vertreten werden, der bei der ablehnenden Haltung der Pächterin allenfalls eine Entscheidung herbeiführen hätte können. Erst in der letzten Zeit, in der diese Angelegenheit in der Öffentlichkeit immer mehr Aufmerksamkeit fand, konnten mit der Pächterin bzw. ihrem Rechtsvertreter konkrete Verhandlungen aufgenommen werden.

Zu Frage 3:

Am 21. Jänner 1971 fand unter meinem Vorsitz eine Aussprache mit dem Rechtsvertreter der Pächterin, Rechtsanwalt Dr. Leuprecht, Innsbruck, über die von den Österreichischen Bundesforsten verlangte Hinaufsetzung des Pachtzinses statt.

- 4 -

Im Zuge der Erörterung der beiderseitigen Standpunkte zog der Rechtsvertreter der Pächterin in Zweifel, inwieweit die im Pachtvertrag enthaltene Klausel wegen der Neufestsetzung des Pachtzinses anwendbar sei, und stellte diese Frage in den Mittelpunkt der Erörterungen. Schließlich wurde vereinbart, daß der Vertreter der Pächterin seinen Rechtsstandpunkt schriftlich darlegt und bis 11. Feber 1971 den Österreichischen Bundesforsten vorlegt, die ihrerseits hierzu ein Gutachten der Finanzprokuratur einholen.

Die Angelegenheit wurde in diesem Sinne auch weiter verfolgt und die Finanzprokuratur ist derzeit mit der Ausarbeitung ihrer Stellungnahme beschäftigt. Nach Bekanntgabe dieser Stellungnahme an den Rechtsvertreter der Pächterin soll bei einer neuerlichen Aussprache geklärt werden, ob eine einvernehmliche Regelung der Angelegenheit erreicht werden kann.

Zu Frage 4:

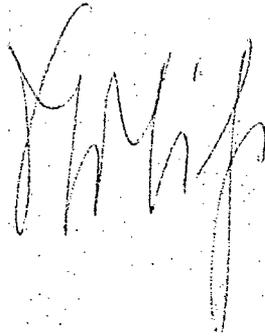
In den von den Österreichischen Bundesforsten seit 1965 vorgebrachten Forderungen wurde vorerst eine Erhöhung des Pachtzinses auf mindestens S 10,- je ha, dann auf mindestens S 20,- je ha verlangt. Vor knapp 2 Jahren konnten die im Bereich der gleichen Forstverwaltung gelegenen, allerdings wesentlich kleinere Flächen aufweisenden Reviere Pertisau und Weissenbach um S 35,- bzw. S 33,- je ha verpachtet werden. Allerdings muß Klarheit darüber bestehen, daß im Falle der Großjagd Hinterriß die von der Pächterin zu tragenden Jagdbetriebskosten (Jägorgchälter, Wildfütterung etc.) besonders groß sind und auch der Touristenstrom aus Deutschland gerade in den schöneren Jahreszeiten die Jagdausübung erheblich beeinträchtigt. Aus diesen Gründen, auf welche von der Pächterin schon immer besonders hingewiesen wird, wird es kaum möglich sein, auch für das Revier Hinterriß einen Pachtzins in dieser Höhe zu erreichen.

Es herrscht aber jedenfalls das Bestreben, einen angemessenen Pachtzins zu erreichen, der sowohl die derzeit in diesem Gebiet üblichen Pachtzinse als auch die zweifellos vorhandenen bereits angeführten Besonderheiten des Falles berücksichtigt. Im übrigen werden vorerst das Rechtsgutachten

- 5 -

der Finanzprokurator und die nächste Aussprache mit dem Vertreter der Pächterin abgewartet. Diesen sehr wesentlichen weiteren Ergebnissen soll durch irgendwelche Festlegungen, die allenfalls unerwünschte Folgerungen nach sich ziehen könnten, nicht vorgegriffen werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. M. P.', written in a cursive style.